

BVGer D-625/2022 vom 1. Juli 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-625_2022

FR: TAF D-625/2022 du 1 juillet 2022

IT: TAF D-625/2022 del 1 luglio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert und auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftwechsel verzichtet.

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG); im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66–68 VwVG. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass, kommt eine gesuchstellende Person ihrer Begründungspflicht nicht nach, die Behörde gemäss Art. 111b Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG die Möglichkeit hat, auf das Gesuch nicht einzutreten (BVGE 2014/39 E. 7).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung aufgrund einer nachträglich eingetretenen erheblichen Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Unter Umständen können auch Revisionsgründe gerügt werden (sog. qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch), beispielsweise falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde. Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung zu prüfen sind Beweismittel, die erst nach dem Beschwerdeentscheid entstanden sind, aber vorbestandene Tatsachen belegen sollen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 4

Die Vorinstanz ist auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten, womit die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2014/39 E. 7).

E. 5.1

In der Beschwerde wird vorab formell gerügt, die Vorinstanz habe das Gesuch des Beschwerdeführers vom 25. Dezember 2021 fälschlicherweise nicht als Mehrfachgesuch – sondern als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch – behandelt.

E. 5.2

Die Vorinstanz hat sich mit dem Inhalt des Gesuches vom 25. Dezember 2021 und seiner Rechtsnatur sowie mit dem eingereichten Beweismittel (Kopie Tamil Eelam National Card vom November 2021) in der angefochtenen Verfügung in nachvollziehbarer Weise auseinandergesetzt (vgl. vorinstanzlichen Entscheid, Erwägung III). Sie hat dabei zutreffend festgestellt, dass im Gesuch vom 25. Dezember 2021 keine neuen Gründe (für ein Mehrfachgesuch) geltend gemacht wurden, sondern einzig die bereits in den vorangegangenen Asylverfahren rechtskräftig beurteilten, bisherigen Asylgründe vorgebracht und explizit nur als Nachweis seiner Identität auf die Beilage der Tamil Eelam National Card hingewiesen wurde (A1/3). Die Vorinstanz hat somit das Gesuch vom 25. Dezember 2021 rechtlich korrekt als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen, womit sich die genannte Rüge als unbegründet erwiesen hat.

E. 6.1

Aus den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung ergibt sich, dass die Vorinstanz das qualifizierte Wiedererwägungsgesuch vom 25. Dezember 2021 im Ergebnis als nicht gehörig begründet erachtete und (unabhängig von der Frage der Rechtzeitigkeit der Einreichung des Gesuches) auf dieses nicht eintrat. Diese Einschätzung ist zu bestätigen.

E. 6.2

Ein Wiedererwägungsgesuch ist gehörig begründet, wenn ihm genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe zu entnehmen sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 4a; BVGE 2014/39 E. 5

ff., zumal zwischen Art. 111b und Art. 111c AsylG ein enger Zusammenhang besteht [vgl. BVGE 2014/39 E. 5.5]). Unter anderem liegt dann keine gehörige Begründung vor, wenn in einem Wiedererwägungsgesuch ausschliesslich Gründe angeführt werden, welche schon im Rahmen eines ordentlichen Beschwerdeverfahrens hätten eingebracht werden können (Art. 66 Abs. 3 VwVG).

E. 6.3

Es ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der im Wiedererwägungsgesuch vom 25. Dezember 2021 vorgebrachte Sachverhalt bereits Gegenstand der vorangegangenen Verfahren war (erstinstanzliches Asyl-, Mehrfachgesuch- und Beschwerdeverfahren). Das mit dem Gesuch eingereichte Beweismittel (Kopie Tamil Eelam National Card vom November 2021) wurde ebenso zu Recht als untauglich – sowohl für die Geltendmachung einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung als auch für neue Tatsachen – befunden. Im Übrigen wies das SEM als Nachweis für letztere auf die bereits eingereichte sri-lankische Identitätskarte hin.

Im Weiteren trifft die Behauptung der Rechtsvertretung in der Beschwerde nicht zu, wonach sich der Beschwerdeführer in seinem Gesuch vom 25. Dezember 2021 neu zu politischen Aktivitäten in der Schweiz bekannt habe beziehungsweise in der Schweiz und im Ausland exilpolitisch aktiv geworden sei. Diese Vorbringen finden vielmehr erstmals in der Beschwerde vom 8. Februar 2022 Eingang in das vorliegende Wiedererwägungsverfahren (Beschwerde, S. 6: «[...] Der Beschwerdeführer gab an, in der Diaspora politisch aktiv geworden zu sein. Zu diesem Zweck legte er seinen Ausweis als Mitglied der separatistischen Tamilenregierung im Exil vor und befürchtete in dieser Eigenschaft verhaftet zu werden [...]»; Originaltext : Le réquerant a allégué être devenu politiquement actif dans la diaspora. A cet effet, il a produit sa carte de membre du Gouvernement séparatiste Tamoul en exile es allégué craindre d'être arrêté en cette qualité, [...]»). Entgegen seiner Behauptung wurden somit im Gesuch weder

D-625/2022 Seite 7 subjektive Nachfluchtgründe noch andere Gründe geltend gemacht, wobei die Vorbringen in der Beschwerde (neue, durch Beweismittel gestützte exilpolitische Aktivitäten) ohnehin nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein können, weshalb die Rüge haltlos und die exilpolitischen Aktivitäten nicht zu berücksichtigen sind.

E. 7

Anzufügen bleibt schliesslich, dass die Vorinstanz hinsichtlich Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges zu Recht auf die Erwägungen 12.3 im Urteil D-6759/2017 vom 24. September 2020 verwiesen hat und auch die unbelegten Behauptungen zum aktuellen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers diesbezüglich unbehelflich sind.

E. 8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen zum Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch vorliegend klar nicht erfüllt waren, weshalb das SEM zu Recht gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG auf dieses nicht eintrat. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten im Umfang von Fr. 1500.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des

Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem bereits in gleicher Höhe geleisteten Kosten- vorschuss zu begleichen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-625/2022 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.